



Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in der Stadt Freudenberg

Den Antrag können Sie hier einreichen:

Stadt Freudenberg
Zentrales Gebäudemanagement
Mórer Platz 1
57258 Freudenberg

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____ Telefon _____

Bankverbindung:

Bank/Institut _____

IBAN _____ BIC _____

Ich stelle den Antrag als:

Eigentümer/in Vermieter/in Mieter/in

II. Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt:

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Lagebeschreibung der Wohnung (z. B. Dachgeschoss, rechts)

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein: Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus

Gesamtzahl der zu installierenden Balkonmodule _____



III. Standort der Solarmodule:

Der Standort der Solarmodule ist weitestgehend **verschattungsfrei**: ja nein

Hauptausrichtung der Solarmodule: Norden Osten Süden Westen

Ich versichere/wir versichern, dass:

- **mir/uns die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in der Stadt Freudenberg bekannt ist und wir diese einhalten.**
- **ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben habe/n. Bei etwaigen Änderungen werde/n ich/wir die Stadt Freudenberg informieren.**

Mir/uns ist bekannt, dass

- **in der Regel eine Erlaubnis des Vermieters/der Vermieterin bzw. der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist.**
- **eine Überprüfung der Maßnahmen vor Ort erfolgen kann.**
- **die Auszahlung des Zuschusses nur dann erfolgt, wenn fristgerecht die Unterlagen zum Leistungsnachweis vollständig eingereicht werden, s. Förderrichtlinie „9. Leistungsnachweise und Fristen“.**
- **ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nicht besteht.**
- **die Zuschüsse nebst Zinsen zurückgefordert werden können, falls Gründe dafür gegeben sind ("11. Rückforderung von Zuschüssen" der Förderrichtlinie).**

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz

Die Daten werden entsprechend Artikel 12 - 14 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO) zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in



Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Freudenberg

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 das folgende Förderprogramm beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Freudenberg zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohngebäuden wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Darunter werden in dieser Richtlinie Solarmodule mit 500 bis 1.000 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren Erstwohnsitz innerhalb der Stadt Freudenberg liegt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.



- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert. Die Wohneinheit muss sich innerhalb der Stadt Freudenberg befinden.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei zwischen 500 und 1.000 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Doppelförderung

Eine Doppelförderung mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen ist ausgeschlossen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten online im Bürgerservice-Portal auf der Internetseite der Stadt Freudenberg zu stellen. Alternativ sind dort Vordrucke für



Förderanträge erhältlich, welche beim Zentralen Gebäudemanagement im Rathaus abgegeben werden können.

Die Stadt Freudenberg entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Freudenberg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung beim Zentralen Gebäudemanagement im Rathaus eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- ein Nachweis über die Bestätigung des Energieversorgers über die Anmeldung der Anlage.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Freudenberg einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Freudenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.



10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Freudenberg.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Freudenberg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz
Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.
April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der
Richtlinie 95/46/EG
DSGVO)**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:	Zuständige Fachabteilung:
Stadt Freudenberg Die Bürgermeisterin Mórer Platz 1 57258 Freudenberg E-Mail: info@freudenberg-stadt.de	Amt 65 – Zentrales Gebäudemanagement Mórer Platz 1 57258 Freudenberg

Verantwortlich für den Datenschutz:
Stadt Freudenberg Die Datenschutzbeauftragte Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Telefon: 02734/43-148 E-Mail: datenschutz@freudenberg-stadt.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

Für die Antragsbearbeitung benötigt die Stadt Freudenberg personenbezogene Daten. Nur so kann

- die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
- der Anspruch auf Bewilligung eines Antrages geprüft werden.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich, zur Prüfung eines Antrages notwendig oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen:

- Ja
- Nein

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Es erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Die Stadt Freudenberg verarbeitet insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Kontaktangaben, beispielsweise Vorname und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Berechtigung zur Antragstellung.
- Angaben zur Antragsberechtigung, beispielsweise Art des Gebäudes, Anzahl Wohneinheiten oder Gewerbeeinheiten, Baujahr, Nutzungsart, Grundstücksdaten, andere Gründe für die Antragstellung

Bei wem wurden die personenbezogenen Daten erhoben

- Bei der antragstellenden Person
- Bei Dritten, und zwar: _____

Empfang der personenbezogenen Daten

- Die personenbezogenen Daten werden bei der Stadt Freudenberg verwendet.
- Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Die Weitergabe ist zur Bearbeitung des Antrages oder für die Entscheidung über den Antrag notwendig, weil:

Speicherdauer der Daten

- Die Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vollständig vernichtet.
- Die Daten werden aufbewahrt bis: _____

Informationen zu Betroffenenrechten

Sie haben das Recht zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten, Artikel 15 bis 21 DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann Folgen für Ihren Antrag haben. Eine Erläuterung zu möglichen Folgen Ihres Widerrufs können Sie bei der zuständigen Fachabteilung erfragen.

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Land Nordrhein-Westfalen wenden:
Telefonzentrale: 0211 / 38424-0, E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de.